

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



66. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 28. 6.2002

18.k Stück

~~ENTWURF (Stand 2. 5. 2001)~~

STUDIENPLAN

für das

DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT

an der Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

Beschlossen durch die Studienkommission ~~am~~ am 12.03. 2002 gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), sowie den Verordnungen der Bundesministerin/des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Beschlüsse des Senats sowie des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz.

§ 1. Ziel und Zweck des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung.

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen Diplomstudiums voraus.

~~(2)~~ (2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines facheinschlägigen Diplomstudiums erfolgen, solange das Kernfach naturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wie zum Beispiel in den Diplomstudiengängen Informatik, Mathematik, Psychologie, Biomedizinische Technik, Statistik oder Telematik, die nicht notwendigerweise an einer naturwissenschaftlichen Fakultät eingerichtet sind.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

~~(3)~~ (3) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 und 2 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft ~~besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von~~dauert vier Semestern.

§ 4. Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

a) Pflichtfach:

Methodische Grundlagen für Mediziner:

Für Absolventen/Absolventinnen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft und computerbasiertes Informationsmanagement zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler:

Für Absolventen/Absolventinnen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin zu absolvieren.

Wissenschaftliche Grundlagen

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind Lehrveranstaltungen zur Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation und Auswertung medizinischer Studien und Experimente, sowie zu deren (Meta)analyse zu absolvieren.

Die Vorlesungen zu den Grundlagen werden von dem/der Studierenden zusammen mit dem Betreuer/der Betreuerin vorgeschlagen und von der Studiendekanin/vom Studiendekan genehmigt.

Kernfach:

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist vertiefende Lehrveranstaltungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 4 Semesterstunden, sowie 6 Semesterstunden Spezial-Lehrveranstaltungen "Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten in <Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes>" (fachspezifischer Teil des Pflichtfaches).

b) Wahlfach:

Lehrveranstaltungen, welche unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen sind, im Ausmaß von 4 Semesterstunden. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums, einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie zwecks einer interdisziplinären Ausbildung oder humanwissenschaftlichen (wie z.B. Psychotherapieforschung), sozialwissenschaftlichen (wie z.B. Public-Health-Forschung) beziehungsweise wissenschaftstheoretischen Vertiefung auch einschlägigen anderen Gebieten entnommen werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der Studiendekanin/dem Studiendekan.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 bzw. 26a UniStG). Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlfach stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

(3) Den Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und aus den Wahlfächern werden pro Semesterstunde 2 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Die Arbeiten an der Dissertation werden pro Semester im Schnitt mit 19 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft werden insgesamt 120 ECTS Punkte vergeben.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 5. Dissertation

(1) Die/Der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Das Thema der Dissertation muss einem Gebiet/Teilgebiet das an der medizinischen Fakultät durch eine Klinik, ein Institut oder eine Forschungseinrichtung vertreten ist, entnommen werden und ist von der Studierenden/dem Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium vorzuschlagen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen auszuwählen. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Patientendaten, Geld- oder Sachmitteln einer Klinik/eines Instituts/einer Forschungseinrichtung, so ist die Festlegung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieser Klinik/dieses Instituts/dieser Forschungseinrichtung über die beabsichtigte Arbeit informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat.

Überdies muss sichergestellt sein, dass die Patientendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmung unter Einhaltung der Ethikrichtlinien der Fakultät der Studierenden/dem Studierenden in für die Dissertation notwendiger und geeigneter Form zugänglich gemacht werden können.

(3) Als Betreuer/in kann ein/e Universitätslehrer/in mit Lehrbefugnis (gem. § 19 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis e UOG 1993) sowie eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor im Ruhestand gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis des/der betreffenden Universitätslehrers/in jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(4) Im Bedarfsfall können durch den/die Studiendekan/in auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität als Betreuer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist und diese jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Die/Der Studierende hat das Thema der Dissertation und die Betreuerin/den Betreuer der Studiendekanin/dem Studiendekan vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder der Betreuerin/des Betreuers ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der Studiendekanin/dem Studiendekan umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen und von dieser/diesem zwei Beurteilern/innen gemäß Abs. 3 und 4 vorzulegen. ~~Eine/einer davon ist die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation~~ Die/der zweite Beurteilerin/Beurteiler ~~muss kann~~ einer anderen in- oder ausländischen Fakultät/Universität angehören. ~~Der Studentin/dem Student kommt ein Vorschlagsrecht zu. Im Bedarfsfall kann~~ ~~Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen. einer/eine der beiden Beurteiler/in mit einer Lehrbefugnis aus einem Fach, dem das Dissertationsfach nahe verwandt ist,~~ gewählt werde. Die Dissertation ist von den Beurteilern/innen innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

~~(7) Ist ein Teil der Dissertation zum Zeitpunkt der Einreichung bereits von einer fach einschlägigen, SCI-gelisteten Zeitschrift in Erstautorschaft angenommen, kann von einem nicht der Medizinischen Fakultät der Universität Graz angehörenden Beurteiler Abstand genommen werden.~~

(78) Beurteilen die Beurteiler/innen der Dissertation diese unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und gegebenenfalls das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ergebnisse größer als .5 sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine/r der beiden Beurteiler/innen die Dissertation negativ, so hat der Studiendekan eine/n dritte/n Beurteiler/in heranzuziehen, der die Dissertation in einem Zeitraum von höchstens ~~vier-zwei~~ Monaten zu begutachten hat. Beurteilt die/der dritte Beurteiler/in die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen. Bei negativen Beurteilungen ist eine detaillierte und konstruktive Begründung der Ablehnung zu geben. Die Vorlage einer revidierten Fassung der Dissertation ist frühestens sechs Monate nach der Ablehnung der Dissertation zulässig.

(98) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden schriftlich auszuhandigen.

(109) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Ablieferung eines jeweils vollständigen und gebundenen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind jene Teile der wissenschaftlichen Arbeit, welche Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

Anlässlich der Ablieferung ist die/der Verfasser/in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Die/der Studiendekan/in hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

§ 6. Abschließende kommissionelle Prüfung

(1) Das Doktoratsstudium wird mit dem zweiten Teil des Rigorosums als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung (Abschlussrigorosum) abgeschlossen.

(2) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Teils des Rigorosums über die Pflicht- und Wahlfächer.

b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(3) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(4) Die/der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Personen der Prüferinnen/Prüfer für das Pflicht- und Wahlfach sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der Studiendekanin/dem Studiendekan nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studiendekanin/der Studiendekan einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine Prüferin/ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer sind von der Studiendekanin/dem Studiendekan aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis (gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993) an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät der Universität Graz, sowie an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Uni-

versitäten oder Hochschulen als Prüferinnen/Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz gleichwertig ist und diese das Prüfungsfach umfasst.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Pflicht- und Wahlfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(8) Die/der Kandidat/in hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 3 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

§ 7. Doktorgrade und Promotion

(1) Die Studiendekanin/der Studiendekan hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums folgende akademische Grade unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen:

a) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Humanmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae universae et scientiae medicae“ abgekürzt „Dr. med. univ. et scient. med“.

b) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der Zahnmedizin und der

medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis et scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. med. dent. et scient. med.“ zu lauten.

| Anlässlich der ~~se~~ Verleihung des ~~se~~ ergänzten akademischen Grades nach lit. a) oder lit. b) ist die Verleihung des bereits verliehenen akademischen Grades zu widerrufen und die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

c) Für Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums den akademischen Grad „Doktorin der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“ zu lauten.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über

a) Familiennamen, Vornamen, bislang erlangte akademische Grade und Geburtsnamen falls vom Familiennamen verschieden,

b) Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,

c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzurechnen ist, sowie der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation, und

d) den verliehenen akademischen Grad

zu enthalten.

§ 8. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der/des Vorsitzenden der Studienkommission ist die Berufung an die Studienkommission als zweite und letzte Instanz zulässig.

(2) Gegen Bescheide der Studiendekanin/des Studiendekans ist die Berufung an das Fakultätskollegium als zweite und letzte Instanz zulässig.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9. Inkrafttreten

| Dieser Studienplan tritt ~~mit~~ mit 1.10.2002 in Kraft.

Anhang

1. bis 4. Semester						
Fach	Titel	Semesterwochenstunden				
		VO	UE	SE	EX	Total
Pflichtfach	Methodische Grundlagen für Mediziner (für Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder Zahnmedizin); Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler (für Absolventen/Absolventinnen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums)					4
	Wissenschaftliche Grundlagen (Wissenschaftstheorie, Ethik, Statistik, usw.)					4
	Kernfach (das Gebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist)					4
	Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten im Kernfach					6
Wahlfach	LV, die unter Beachtung des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu wählen sind (Entscheidung über Zulässigkeit obliegt dem Studiendekan)					4
	Summe					22